

# RS Vfgh 1988/12/15 B1258/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1988

## Index

L7 Wirtschaftsrecht

L7050 Schischule

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

## Leitsatz

Sbg. SchischulG 1976; Rechtsverletzung im Anlaßfall, soweit das Ansuchen des Bf. um Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Schischule abgewiesen wurde; im übrigen Abweisung der Beschwerde, da die einem anderen Bewerber erteilte Bewilligung einer positiven Erledigung des Ansuchens des Bf. nicht mehr entgegensteht

## Rechtssatz

Rechtsverletzung infolge Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes (betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Schischulbewilligung für den Beschwerdeführer).

Anlaßfallwirkung der Aufhebung von Bestimmungen des Sbg. SchischulG 1976 als verfassungswidrig mit E v 15.12.88, G175/88, V152/88 - Nachteile für Beschwerdeführer nicht ausgeschlossen.

Soweit sich die Beschwerde gegen die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb der Schischule Saalbach-Hinterglemm an B G richtet, war sie - gemessen an der bereinigten Rechtslage - abzuweisen, weil die Erteilung einer Schischulbewilligung für B G einer positiven Erledigung des Ansuchens des Beschwerdeführers nicht mehr entgegensteht.

## Entscheidungstexte

- B 1258/86  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.12.1988 B 1258/86

## Schlagworte

VfGH / Anlaßfall, Schischulen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B1258.1986

## Dokumentnummer

JFR\_10118785\_86B01258\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)